

Ulrich Dillmann

18. April 2019

09131 Chemnitz

Gegenanträge
Zu HV RWE AG 2019

1.A.Gegenantrag zu TOP 3

Hiermit beantrage ich über die Entlastung des Vorstandes einzeln abzustimmen und Herrn Dr. Rolf Martin Schmitz nicht zu entlasten. Dies wegen;

a) falscher, irreführender Ausführungen vor dem Börsengang zur Abspaltung der Innogy SE und zur vorgeblich Rolle der RWE AG, die angeblich – wie es nochmals auf S.3 des Geschäftsberichtes 2018 ausgeführt ist – als reine Finanzbeteiligung ohne operativen Zugriff auf die Innogy SE geführt werden sollte.

Tatsächlich ist jedoch massiv Zugriff genommen worden. Wie es dem gesamten Duktus des Geschäftsberichtes zu entnehmen ist, erfolgte dies zielgerichtet – nach Abschluss des Börsenganges – mit Wissen und Willen des Vorstandes der RWE AG zur Umsetzung des im Geschäftsbericht dargelegten Tauschgeschäfte mit der E.ON.

Zuvor hatte der u.a. Dr. R.M. Schmitz vollmundige Sprüche über die vorgeblich glänzende Zukunft der Innogy SE abgegeben.

Von daher haben Anleger diesen Sprüchen vertraut und in Innogy-Aktien investiert – und deshalb nicht in andere zukunftssträchtige Werte –. Durch die Zerschlagung der Innogy – entgegen den vorherigen publikumswirksamen, vollmundigen Aussagen des CEO Dr. R.M. Schmitz, könnten hier Anleger massiv geschädigt und getäuscht worden sein. Außerdem könnte eine Täuschung der Börse vorliegen und sich die RWE AG durch diese Vorgehensweise ihres Vorstands zu Unrecht dringend benötigtes Kapital zu Unrecht und in rechtswidriger Weise besorgt haben.

Als Hebel und Werkzeug dieses Vorgehens des Vorstandes der RWE und der Zerschlagung der Innogy - und Wiedereingliederung einzelner Geschäftsbereiche und Gesellschaften der Innogy in die RWE - könnte dabei der AR-Vorsitzende Dr. Brandt in seiner Doppelrolle und in Personalunion als AR-Vorsitzender der RWE und gleichzeitig AR-Vorsitzender der Innogy - gedient und fungiert haben (s.u.a. Rausschmiss des widerwilligen CEO der Innogy, Terlum, durch Dr. Braun. Nachfolgend Einsetzung des womöglich von vornherein

willigen Herrn Tigges als neuer CEO, - womöglich als sprichwörtlich Trojanisches Pferd der RWE . Dadurch könnte hier weitgehend direkter, massiver, verdeckter Zugriff auf die Entscheidung der Innogy durch RWE ermöglicht worden sein.

Eine reine Finanzbeteiligung – wie hier aus S. 3 des GB 2018 durch Dr. Schmitz behauptet - sieht anders aus. So hat es Tigges unterlassen, den tschechischen Netzversorger Innogy grid holding zu veräußern, womit er womöglich den Vertrag zwischen E.ON und RWE hätte zu Fall bringen können und Innogy hätte erhalten können und die Interessierte Öffentlichkeit getäuscht worden sein könnte.

Somit könnte hier ein abgekartetes Spiel vorliegen, dass der Klärung bedarf und durch das neben den Anlegern der Börse auch die Aktionäre der RWE geschädigt sein könnten.

b) Allein aus dieser Gesamtsituation und densich aufdrängenden Zweifeln an der Seriosität und Glaubwürdigkeit des gesamten Vorgehens heraus, sollte Herr Dr. Schmitz nicht entlastet werden.

c) Es sei hier nochmals am Rande an die aus der Vergangenheit herrührenden Vorwürfe an Herrn Dr. Schmitz bezüglich der Vermögensplünderung bei der enviaM AG (Hotel EDISON), an die Interessenkonfliktbehafteten Geschäften seines Mentors, Dr. Großmann, den von diesem gewährten Vorteilen und Geschenke an Aufsichtsräte der RWE – und an die dazu nicht oder inhaltlich falschen Antworten, erinnert.

All dies ohne dass Dr. Schmitz das unterbunden hatte bzw. noch bisher hat aufklären und extern hat prüfen lassen, wie es seine Pflicht gemäß den Regeln des RWE-Kodexes und der Compliance gewesen wäre und ist. Die Regeln des RWE-Kodexes trat und tritt Dr. Schmitz weiterhin förmlich mit Füßen.

c) Als Vorstand der RWE AG, der u.a. für Interne Revision, Compliance, Recht und Unternehmensentwicklung zuständig ist, scheint mir Herr Dr. Schmidt vor dem o.g. Hintergrund und der Missachtung der eigenen Regeln des RWE-Kodexes und der Compliance eine absolute Fehlbesetzung zu sein. Hier könnte der sprichwörtliche Bock zum Gärtner, gemacht worden sein.

Für einen glaubhaften Kulturwandel bei der RWE bedarf es jedoch neuer, glaubwürdiger, integrierter und unbelasteter Personen an der Spitze der RWE. Zu denen dürfte Dr. Schmitz vor dem o.g. Hintergrund nicht zählen.

B. Fazit: Von daher sollte Herr Dr. Schmit nicht entlastet werden und möglichst seinen Vorstandsposten zum Wohle der RWE räumen.

II.A.Gegenantrag zu TOP 4

Hiermit beantrage ich, über die Entlastung der Aufsichtsräte einzeln abzustimmen und Herrn Dr. Werner Brandt nicht zu entlasten.

Begründung:

a) Wegen eklatant machtmisbräuchlichen, rechtswidrigen und gegen die Interessen der Aktionäre der Hauptversammlung der RWE AG gerichteten Verhaltens, so wie er es auf der HV 2018 vorgeführt hat.

1) Meinen ausführlich begründeten Antrag an die Aktionäre der Hauptversammlung 2018 gerichtet, Herrn Dr. Brandt als Versammlungsleiter abzuwählen, hat er nicht der HV zur Entscheidung vorgelegt und hat damit den Aktionären die ihnen durch das AktG gegebene Wahlrecht willkürlich entzogen. Stattdessen hatte er den Antrag einfach ohne Begründung abgelehnt. Das ist ein deutlich gegen die Rechte der Aktionäre der Hauptversammlung gerichtetes machtmisbräuchlich - willkürlich - rechtswidriges Verhalten.

2) Gegen Schluss der Generaldebatte hatte ich noch offene Fragen angekündigt. Als ich das Rednerpult betrat, stellte mir Herr Dr. Brandt das Mikrofon ab, unterband so meine Fragen und brachte mich um mein Fragerecht und die anwesenden Aktionäre um ihr Recht, meine Fragen anzuhören und die zu gebenden Antworten der Vorstände dazu abzuwägen, so wie es das AktG normiert und fordert.

Die Kraft des Faktischen und seine Macht als Versammlungsleiter hat Dr. Braun hier missbraucht.

Ein eklatanter, offen zu Tage liegender Bruch grundlegender Regeln des AktG.

3.) Gut 12 Minuten stand ich dann in dem Rednerpult. Meine wiederholten Aufforderungen an Dr. Brandt, mir das Mikrofon zuzuschalten, blieben ohne Ergebnis. Währenddessen unterhielten sich Dr. Brandt und Dr. Schmitz miteinander, lachten und scherzten und waren sichtlich bemüht, mich auf diese Weise missachtend zu demütigen.

Natürlich ein absolut respektloses Verhalten und Ausdruck mangelnden Anstandes und fehlender Haltung, das allem widerspricht, was der RWE-Kodex als Verhalten vom CEO und AR-Vorsitzenden gegenüber Aktionären fordert.

Nichts zeigt deutlicher als ein solches Verhalten die fehlende Seriosität und Glaubwürdigkeit des Dr. Brandt (in Gegenwart und – auch hier, ähnlich wie es bei der Innogy gewesen sein könnte -im Zusammenwirken mit Dr. Schmitz),

Für die Leitung der Hauptversammlung zeigt dieses Verhalten deutlich, dass in der Person des Versammlungsleiters die notwendige Eignung fehlt, um i.S.d. RWE-Kodexes und der Gesetze für die Leitung einer HV geeignet zu sein, auf der nicht unwesentliche Fragen der RWE AG, Zukunft und Vergangenheit betreffend, sachlich, fair und respektvoll miteinander besprochen und entschieden werden sollten.

B)a) Auf die Rolle, die Dr. Brandt im Zusammenhang mit der Zerschlagung der Innogy SE in seiner Doppelrolle als AR-Vorsitzender der RWE und gleichzeitig in Personalunion als AR-Vorsitzender der Innogy gespielt hat, welse ich – um Wiederholungen zu vermeiden – auf meine diesbezüglich Ausführungen unter TOP 3 hin.

Hieraus könnten gravierende Interessenkonflikte vorliegen und folglich Vertragsergebnisse resultieren, die sich zu Lasten von Aktionären, Beschäftigten und der Börse ausgewirkt haben könnten bzw. noch können und die m.E. vor ihrer Inkraftsetzung einer umfassenden rechtlichen Klärung und Würdigung bedürfen.

Von daher könnte es fraglich erscheinen, ob die zwischen E.ON und RWE unter diesen Umständen geschlossenen Verträge überhaupt Bestand haben können.

b) M.E. hätte Herr Dr. Brandt in diese Doppelrolle nicht hineinschlüpfen dürfen, auch wenn er dafür für 2017 doppelt Honorar (600.000 €) kassieren durfte.

Fazit: Aufgrund des vorstehend geschilderten Gesamtverhalten des Dr. Brandt beantrage ich, ihn nicht zu entlasten.

Gez. Ulrich Dillmann

